

Vertrag

über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden  
im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur-  
Andelfingen

(Anschlussvertrag)

# **Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur-Andelfingen**

(Anschlussvertrag)

Gestützt auf § 3 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) bilden die folgenden politischen Gemeinden des Bezirks Winterthur: Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen, Zell und

des Bezirks Andelfingen: Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen - Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Oberstammheim, Rheinau, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken, Waltalingen

(nachfolgend Anschlussgemeinden)

sowie die Stadt Winterthur (nachfolgend Sitzgemeinde)

gemeinsam den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur-Andelfingen. Dazu schliessen sie folgenden Zusammenarbeitsvertrag (Anschlussvertrag) ab.

## **Einleitung**

Dieser Vertrag dient der langfristigen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragspartner. Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen des Kindes- und Erwachsenenschutzes anerkennen die Vertragspartner die Unabhängigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

## **I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung**

### **Art. 1 Vertragsgemeinden und Bezeichnung**

Die vorstehend erwähnten Anschlussgemeinden der Bezirke Winterthur und Andelfingen sowie die Stadt Winterthur bilden unter der Bezeichnung "KESB Winterthur-Andelfingen" auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

## **Art. 2 Sitz**

Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ist die Stadt Winterthur.

## **Art. 3 Kommission**

Für den Informationsaustausch und die Kontaktpflege wird aus Vertretern der Trägerschaft eine Kommission gebildet, die sich mindestens zweimal im Jahr trifft. Die Kommission ist aus Exekutivmitgliedern der Trägerschaft paritätisch zusammengesetzt. Die Vertreter der Anschlussgemeinden werden durch die jeweiligen Gemeindepräsidentenverbände bestimmt.

Die Kommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Die Kommission erhebt regelmässig unter Berücksichtigung geeigneter Benchmarks die Qualität der Zusammenarbeit bei der KESB, den Anschlussgemeinden sowie weiteren Schnittstellen und wertet die Ergebnisse aus.
2. Vor Änderungen am Stellenplan, des Standortes und der Organisation hört der Stadtrat die Kommission an.
3. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen und Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen KESB und Gemeinden in Ergänzung zu den kantonalen Empfehlungen.
4. Die Kommission stellt sicher, dass die Gemeinden, die Stadt Winterthur und die KESB alle relevanten Informationen aus der Kommission erhalten.
5. Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme (insbesondere KESB-Mitglieder) hinzugezogen und Subkommissionen gebildet werden.

## **II. Aufgaben und Zuständigkeiten**

### **Art. 4 Aufgaben**

Die KESB Winterthur-Andelfingen erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

### **Art. 5 Zuständigkeit**

Der Stadtrat von Winterthur ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder.

Die Ernennungsvoraussetzungen richten sich nach § 6 EG KESR.

### **Art. 6 Stellenplan, Arbeitsverhältnisse**

Der Stadtrat von Winterthur erlässt den Stellenplan für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats.

Der Stadtrat von Winterthur regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder.

Die Behördenmitglieder stellen die Mitarbeitenden des Behördensekretariats an und regeln ihre Arbeitsverhältnisse. Die personalrechtlichen Kompetenzen können dem Präsidium übertragen werden.

Für Personalrecht und Besoldung gelten die Bestimmungen des Personalrechts der Sitzgemeinde.

### **III. Information**

#### **Art. 7 Informationsaustausch**

Der fallbezogene Informationsaustausch richtet sich nach dem kantonalen Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

#### **Art. 8 Bericht über die administrative Führung**

Über die administrative Führung (Rechnungswesen und Personalpolitik) der KESB erstattet die Sitzgemeinde jährlich bis spätestens Mitte des Folgejahres den Vertragsgemeinden Bericht.

Mit der Berichterstattung werden nach Möglichkeit pro Vertragsgemeinde separat ausgewiesen:

- Anzahl eröffnete und pendente Verfahren
- Im laufenden Jahr neu angeordnete und laufende Massnahmen
- Durchschnittliche Kosten/eröffnetes Verfahren
- Durchschnittliche Kosten/Einwohner

### **IV. Aufsicht und Zusammenarbeit**

#### **Art. 9 Aufsicht**

Der Stadtrat Winterthur übt die administrative Aufsicht über die KESB aus.

Der Stadtrat Winterthur regelt insbesondere:

- den Standort der KESB
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen
- die Festsetzung der Kostenbeträge der Anschlussgemeinden gemäss Art. 11.

### **V. Rechnungswesen**

#### **Art. 10 Rechnungsführung**

Die Sitzgemeinde weist die auf die KESB entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt (LS 133.1).

## **Art. 11 Kostenverteilung**

Die Betriebskosten werden unter den Vertragsgemeinden nach deren Einwohnerzahl per 31.12. des Rechnungsjahres verteilt.

Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden jährlich Rechnung. Diese leisten jeweils per 30. Juni eine Akontozahlung in Höhe des Budgets. Gleichzeitig wird der Restbetrag auf Grund der definitiven Werte des Vorjahres verrechnet.

Die Sitzgemeinde übernimmt die Investitionskosten und belastet diese den Anschlussgemeinden über die Abschreibungen und Zinsen in der Betriebsrechnung.

## **Art. 12 Rechnungsprüfung**

Die Finanzkontrolle der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig. Auf Anfrage ist den Anschlussgemeinden Einsicht zu gewähren.

## **VI. Vertragsänderungen, Kündigung**

### **Art. 13 Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevorstände aller Vertragsgemeinden.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **Art. 14 Kündigung**

Der Gemeindevorstand jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Jahren auf Ende Kalenderjahr kündigen, erstmals per 31.12.2022.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **Art. 15 Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Ausnahme von Art. 11 nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Anschlussgemeinden und der Stadt Winterthur auf 1. Januar 2017 in Kraft.

Art. 11 tritt nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Anschlussgemeinden und der Stadt Winterthur auf 1. Januar 2018 in Kraft.

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.